



Anzeigepflicht für Messgeräte

Mit Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetz (MessEG) zum 1. Januar 2015 müssen alle neuen und erneuerten Messgeräte, die der Erfassung von Warm- und Kaltwasser sowie thermischer Energie dienen, dem zuständigen Eichamt gemeldet werden (§ 32 MessEG). Die Anzeige muss innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme erfolgen. Damit sollen die Eichbehörden aufgrund ihrer Rolle als Überwachungsbehörde entsprechend der europäischen Messgeräte-Richtlinie im Sinne des Verbraucherschutzes Kenntnis über die Art, die Anzahl und den Standort der in Verkehr gebrachten Messgeräte erlangen.

Anzeigepflichtig ist der Verwender, der die so genannte Funktionsherrschaft über das jeweilige Messgerät innehat und damit über die rechtliche und tatsächliche Funktionskontrolle des Gerätes verfügt. In der Regel ist dies der Eigentümer. Bei Wohnungseigentümergeinschaften gilt die Gemeinschaft als Verwender, wenn die Zähler Gemeinschaftseigentum sind. Wurde das Messgerät bei einem Messdienstleister angemietet, ist das Messdienstunternehmen Verwender und damit für die Anzeige der Messgeräte zuständig.

Die Anzeige, die per Brief, Fax, eMail oder über die Internetplattform „www.eichamt.de“ erfolgen kann, muss folgende Angaben enthalten:

- die Geräteart,
- den Hersteller,
- die Typbezeichnung,
- das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie
- die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht droht ein Bußgeld von bis zu 20.000.- Euro.

Unverändert sind die einzuhaltenden Eichfristen für Messgeräte. Diese betragen gemäß § 41 Nr. 6 MessEG i.V. Anlage 7 zur neuen Mess- und Eichverordnung (MessEV):

- 5 Jahre für Warmwasser- und Wärmemengenzähler,
- 6 Jahre für Kaltwasserzähler,
- 8 Jahre für gewöhnliche Gaszähler und Stromzähler mit elektronischem Messwerk,
- 16 Jahre für Stromzähler mit Läuferscheibe.